

Paper-ID: VGI_198219



Der Vermessungsingenieur, Freischaffender oder Unternehmer?

Jules Hippenmeyer ¹

¹ *Uitikonerstraße 27, CH-8902 Urdorf*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **70** (3), S. 216–227

1982

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Hippenmeyer_VGI_198219,  
Title = {Der Vermessungsingenieur, Freischaffender oder Unternehmer?},  
Author = {Hippenmeyer, Jules},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {216--227},  
Number = {3},  
Year = {1982},  
Volume = {70}  
}
```



Eine andere vielversprechende Weiterentwicklung scheint mit dem vom Institut für Photogrammetrie der Technischen Universität Wien entworfenen und von der Fa. Rost, Wien, gebauten Stereographen möglich zu sein. Dieses Gerät für die Auswertung von Stereoothophotos verfügt über eine V-24-Schnittstelle und eine digitale Koordinatenanzeige, so daß sowohl eine rechnerunterstützte Kartierung korrigierter Objektpunktlagen als auch eine Ausgabe der Objektpunktkoordinaten zur automatischen Kartierung realisierbar sein müßten.

Schließlich kann als „Nebenbild“ natürlich auch ein Stereopartner herangezogen werden, mit dem speziellen Vorteil, daß auch Geländehöhenunterschiede bestimmbar werden.

Literatur

[1] K. Kraus: Moderne Orthophototechnik. Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik. Heft 4/1979.

[2] R. Finsterwalder: Zur Höhenmessung mit Stereoothophotos. Bildmessung und Luftbildwesen, Heft 4/1981.

[3] Stereograph. Eine Gerätebeschreibung, herausgegeben von der Fa. R. u. A. Rost, Wien.

[4] F. Ackermann, R. Bettin: Überprüfung einer großmaßstäbigen Orthophotokarte. Bildmessung und Luftbildwesen, Heft 5/1969.

Der Vermessungsingenieur, Freischaffender oder Unternehmer?

Von Jules Hippenmeyer

Leicht gekürzte Fassung eines anlässlich der 11. Gesamtösterreichischen Tagung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen am 16. Januar 1981 in Schladming gehaltenen Referates.

1. Einleitung

Verschiedene Berufskollegen werden zweifellos der Ansicht sein, hier bestehe doch gar keine Frage, der Vermessungsingenieur sei Freischaffender *und* Unternehmer. Das Thema ist jedoch bewußt so formuliert, da die Auseinandersetzung mit dieser Frage meines Erachtens zu einigen bedenkenswerten Überlegungen führt.

In diesem Sinne möchte ich auch keineswegs wissenschaftliche und bewiesene Erkenntnisse vortragen, sondern mehr oder weniger persönliche Gedanken als Denkanstöße äußern. Dabei bitte ich, folgendes zu bedenken:

- Konturen kommen im Gegenlicht besonders zur Geltung.
- Vieles ist nicht ganz so ernst gemeint, wie es tönt, umgekehrt aber vielleicht auch manches ernster, als es tönt.

2. Die Verhältnisse in der Schweiz

Obwohl ich mich bemühen werde, nicht spezifisch schweizerische Probleme zu behandeln, stehen meine Ausführungen natürlich vor dem Hintergrund der Verhältnisse bei uns in der Schweiz. Es erscheint mir deshalb angezeigt, die wesentlichsten Punkte kurz in Erinnerung zu rufen.

2.1 Die *Ausbildung* der Ingenieur-Geometer erfolgt normalerweise durch ein Hochschulstudium an einer der beiden Eidg. Techn. Hochschulen in Zürich oder Lausanne und zwar mit dem Abschluß als dipl. Kulturingenieur oder dipl. Vermessungsingenieur. Weitaus der größte Teil schließt als Kulturingenieur ab. Nach mindestens 1 Jahr Praxis kann durch Ablage einer praktischen Prüfung zusätzlich das Eidg. Patent als Ingenieur-Geometer erworben werden. Nur der Inhaber dieses Patentes ist berechtigt, selbständig Arbeiten für die Grundbuch-Vermessung – so heißt bei uns die Katastervermessung – zu übernehmen.

2.2 Das *Tätigkeitsfeld* ist, bedingt durch Ausbildung und räumliche Struktur, sehr breit. Die meisten „Geometer“ befassen sich nicht nur mit Grundbuchvermessung und Ingenieurvermessungen, sondern bearbeiten auch kulturtechnische Projekte (Meliorationen aller Art, Güterzusammenlegungen usw.) und/oder Gemeindebauaufgaben (wie Straßen, Kanalisationen, Wasserversorgungen usw.) und/oder sie sind federführend in Ortsplanungsaufgaben (wie Baulandumlegungen, eigentliche Ortsplanungen usw.). Bei vielen, ja wahrscheinlich bei der Mehrheit, dürften diese Arbeiten gegenüber den reinen Vermessungsaufgaben überwiegen.

2.3 Die *Organisation der Grundbuchvermessung* ist grob und unter Weglassung der vielen, je nach Kanton abweichenden Regelungen, etwa die folgende: Die sogenannte *Neuvermessung*, d. h. erstmalige Vermessung (oder gesamthafte Erneuerung) eines Gebietes wird im Werkvertrag durch einen freierwerbenden Ingenieur-Geometer ausgeführt, bis und mit der Erstellung von Plänen, Registern usw. Die Honorierung erfolgt aufgrund einer paritätischen Taxation anhand eines Tarifs.

Die *Fortführung* oder, wie wir sagen, *Nachführung*, erfolgt ebenfalls durch Freierwerbende, wobei normalerweise eine Gemeinde mit einem bestimmten Geometer einen entsprechenden Vertrag abschließt (Nachführungsvertrag). Vor allem hier gibt es auch noch andere Regelungen. Zu erwähnen ist, daß diese Nachführung nicht nur die Feldarbeiten und die Ausfertigung einer Meßurkunde umfaßt, sondern auch die Nachführung der Pläne und Register. Diese Akten befinden sich alle beim jeweiligen Nachführungsgeometer. Die Honorierung erfolgt ebenfalls anhand eines paritätisch aufgestellten Tarifs.

2.4 Strukturen

Die überwiegende Mehrheit der Büros von Ingenieur-Geometern wird als Einzelfirma geführt. Vereinzelt, vor allem bei größeren Büros, sind aber auch Gesellschaftsformen anzutreffen, so die Kollektivgesellschaft, aber auch die Aktiengesellschaft. Verträge über Grundbuchvermessungsarbeiten können allerdings nicht von der Gesellschaft, sondern nur vom Patentinhaber persönlich eingegangen werden.

Die Bürogröße geht vom 2½-Mann-Betrieb bis zu solchen mit 70–80 Beschäftigten. Die weitaus meisten Büros liegen im Bereich von etwa 5–15 Mitarbeitern. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß meistens, wie vorhin angeführt, nicht ausschließlich Vermessung betrieben wird. Die Büros sind ziemlich dispers über das ganze Land verteilt und sehr oft auch in Landgemeinden anzutreffen. Filialen sind im Prinzip gestattet, die Standeskommission hat dazu folgenden Grundsatz aufgestellt: „Die Ausführung von Parzellarvermessungen und deren Nachführung innerhalb von Filialbetrieben ist nur gestattet, wenn die technische Leitung der Niederlassung durch

einen mit Patent als Ingenieur-Geometer ausgewiesenen Fachmann tatsächlich gewährleistet ist.“

2.5 Noch ein paar Zahlen

Insgesamt gibt es gegenwärtig rund 750 Patentinhaber, die jedoch längst nicht alle aktiv im Vermessungsbereich tätig sind und zum Teil auch im Ausland leben. Der SVVK, als Dachverband der Freierwerbenden, Beamten und Privatangestellten, zählt rund 700 Mitglieder, wovon etwa 580 Aktivmitglieder, d. h. Mitglieder unter 65 Jahren sind. In der Gruppe der Freierwerbenden sind etwa 280 aktive und ehemalige Büroinhaber (und Mitinhaber) vereinigt, die rund 220 Büros mit insgesamt 2600 Beschäftigten vertreten. Der Anteil der Freierwerbenden unter den SVVK-Mitgliedern beträgt somit ca. 43%.

3. Definitionen

3.1 Die freien Berufe

Meyer's Enzyklopädisches Lexikon (Ausgabe 1973) und „*Der große Brockhaus*“ (1968) definieren die freien Berufe weitgehend übereinstimmend als „unabhängige (nicht weisungsgebundene) und nicht gewerbliche Berufe, die nicht rein wirtschaftlich, das heißt unter Anpassung von Leistung und Gegenleistung, ausgeübt werden“.

Beide Lexika teilen die freien Berufe in 2 Gruppen ein. So unterscheidet Meyer *die freien akadem. Berufe*: Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und *die sonstigen*: Artisten, bildende Künstler, Hebammen, Heilpraktiker, Dolmetscher, Feldmesser, Schriftsteller, Journalisten, während der „große Brockhaus“ die *freien geistigen* Berufe in einer Gruppe zusammenfaßt, zu der neben den akademischen noch die Künstler und Schriftsteller zugeordnet werden. Die Feldmesser verbleiben, zusammen mit den Hebammen und Heilpraktikern bei den „sonstigen“ freien Berufen.

Sehr ausführlich behandelt das „*Schweizer Lexikon*“ von 1946 das Thema. Es stellt vorerst fest, daß der Begriff des freien Berufes heute infolge eines mehrfachen Sinnwandels eine Verbindung ganz verschiedener Bedeutungen darstellt.

So fielen im *Altertum* die freien Berufe mit den „*artes liberales*“ zusammen, also jenen Vorzügen, Leistungen und Diensten auf höheren geistigen Gebieten, die den Freien auszeichneten. Frei war nicht der Beruf selbst, sondern sein Träger. Im *Mittelalter* waren freie Berufe namentlich jene, die sich aus den drei Hauptfakultäten, nämlich Theologie, Jurisprudenz und Medizin oder aus den nun engumgrenzten „*septem artes liberales*“ ergaben (Jurist, Arzt, Theologe, Geometer, Feldmesser, Astronom, Musiker). *Nach der Renaissance* standen die orts- und marktgebundenen Berufe jenen freien Berufen gegenüber, die überall (mit königlichem Patent) ausgeübt werden konnten (Wundarzt, Alchemist, Musiker, Maler).

Im *modernen Begriff* des „freien Berufs“ schwingen nach „*Schweizer Lexikon*“ neben den genannten noch folgende Bedeutungen mit:

- a) Im freien Beruf bringt die freie Persönlichkeit schöpferisch und weitgehend unabhängig von der Ausbildung eigene Ideen und Werte hervor.
- b) Ein Beruf ist umso freier, je mehr das Berufsziel von der bloßen Existenzsicherung und Sachgüterwirtschaft abrückt. Da der freie Beruf in diesem Sinne an höhern Werten orientiert ist, wird er aus innerem Drang und nicht in erster Linie aus Erwerbsgründen ausgeübt. Entsprechend können seine Werte nicht mit materiellen Gütern angemessen bezahlt werden, der „Schöpfer“ erhält ein Honorar, eine freie Entschädigung.

Interessant scheint mir, daß alle drei erwähnten Lexika eine „*Gefährdung der freien Berufe*“ durch das Anwachsen staatlicher, privatwirtschaftlicher und kommunaler „Institutionen“ (Meyer) feststellen. Das Schweizer Lexikon äußert diesen Gedanken so:

„Mit der Durchorganisierung, besonders der Verstaatlichung der Gesellschaft, nehmen die Beamteten auf Kosten der freien Berufe zu“ (*und das schon 1946!*) und der „Große Brockhaus“ führt dazu aus: „Seit Ausdehnung der Staats- und Kommunalitätigkeit auf vielen Bereichen der Wirtschaft und des Gesundheitswesens werden die Aufgaben der freien Berufe zunehmend von beamteten und besonders angestellten Personen wahrgenommen, die als unselbständig Tätige (weisungsgebunden) dann nicht mehr zu den freien Berufen zählen (z. B. Kreistierarzt, Schul-Amtsarzt, Regierungsbaumeister).“

3.2 Der Unternehmer

Stellvertretend für die verschiedenen ähnlichen Definitionen zitiere ich den „Großen Brockhaus“.

„Ein *Unternehmer* ist derjenige, der eine wirtschaftliche Unternehmung auf eigene Rechnung und Gefahr führt und hierbei Arbeiter und Angestellte gegen festen Lohn oder festes Gehalt beschäftigt. Volkswirtschaftliche Aufgabe des Unternehmers ist das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit im Dienste eines einheitlichen Produktionszweiges. Das Charakteristische des Unternehmers wird im allgemeinen in der Bereitstellung des Kapitals und in dem Risiko des Kapitalverlustes gesehen.“

Ein Unternehmen ist nach Meyer's Enz. Lex. „die rechtliche und organisatorische Gestaltungseinheit der Betriebe im marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem, die sich aus der Zielsetzung des Unternehmers ergibt, langfristig das Gewinnmaximum durch Erstellen und Verwerten von Leistungen zu erreichen“.

3.3 Zusammenfassung, Vergleich

Wenn es auch schwierig, ja unmöglich ist, die Vielfalt an Merkmalen – gerade bei den freien Berufen – auf einen schönen Definitionssatz zu reduzieren, könnte man doch vereinfachend feststellen, daß nach diesen Definitionen ein Hauptunterschied zwischen „freiem Beruf“ und Unternehmer darin liegt, daß beim letzteren die Wirtschaftlichkeit bzw. die Gewinnerzielung als Zweck der Tätigkeit im Vordergrund steht, während bei den freien Berufen dies eben gerade nicht der Fall ist (bzw. sein sollte).

Wenn wir nun versuchen, unsere Titelfrage nach diesen Kriterien zu beantworten, und dabei ganz kritisch und ehrlich sind, dürften wir etwas Mühe haben, dies spontan und ohne Vorbehalte mit der Zugehörigkeit zum freien Beruf zu tun. Die Frage ist, so betrachtet, vielleicht auch etwas unbequem. Machen wir es also so, wie man das mit unbequemen Fragen macht; stellen wir eine Gegenfrage. Ist die Frage der Zuordnung oder Unterscheidung überhaupt wichtig? – Ich meine, sie sei mindestens überdenkenswert. Hierzu einige Ausführungen.

4. Die Zuordnung in der Praxis

4.1 Die verschiedenen „freien Berufe“ und ihre Stellung bzw. ihr Ansehen in der Gesellschaft

Nach den Definitionen und üblicherweise auch in der Praxis gehören die Ingenieure zu den „freien Berufen“. Es bestehen nun aber ganz offensichtlich große

Unterschiede in bezug auf das gesellschaftliche Ansehen, das „Image“ der einzelnen freien Berufe. Dies nicht nur zwischen den akademischen einerseits und den „sonstigen“ freien Berufen andererseits, sondern ausgeprägt auch innerhalb der Gruppe der akademischen Berufe.

So ist einmal eine Gruppe umfassend jene, die Ärzte (inkl. Zahnärzte usw.) und Rechtsanwälte ausmachen. Die Theologen, die vielleicht auch noch dazuzuzählen wären, wollen wir außer Betracht lassen, umso mehr als die Pfarrer z. B. in der Schweiz als Staatsangestellte eigentlich keine Freiberufler mehr sind. Eine andere Gruppe bilden die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und ähnliche Berufe, wieder eine andere die Architekten und Ingenieure. Die Apotheker sind im Rahmen unserer Überlegungen am ehesten der Gruppe der Architekten und Ingenieure vergleichbar.

Zweifellos genießen die Ärzte und Juristen ein deutlich höheres Ansehen in der Gesellschaft, als die Architekten und Ingenieure. Ihre Honorare werden wohl als zu hoch empfunden, aber in Ehrfurcht vor der akademischen Gelehrtheit mehr oder weniger anstandslos bezahlt. Diese Gruppe kommt so gut wie nie in die Lage, ihre Honorarordnungen vor verschiedensten Vertretern der öffentlichen Hand (lies Auftraggebern) verteidigen, belegen und deren gnädigste Genehmigung erkämpfen zu müssen, wie wir das nur zu gut kennen. Zugegeben, hin und wieder geht ein Rauschen über die hohen Einkommen, insbesondere der Ärzte, durch den Blätterwald, und es wird von Skandal gesprochen, doch das geht rasch vorbei, vergleichbar einem Schnupfen, und tut dem Image des Berufsstandes offenbar nicht den geringsten Abbruch.

Niemand, auch nicht ein Regierungsbeamter oder Architekt käme auf die Idee, von verschiedenen Anwälten eine Offerte für die Führung seines Scheidungsprozesses zu verlangen oder unter einigen Ärzten eine Submission über die Behandlung seines Schienbeinbruches durchzuführen. Der gleiche Regierungsbeamte wird aber mit der größten Selbstverständlichkeit Offerten mehrerer Ingenieure einholen, wenn es darum geht, einen größeren oder auch kleineren Vermessungsauftrag zu vergeben. Der Architekt XY wird ohne zu zögern und ohne Bedenken unter Hinweis auf Einsparungsmöglichkeiten seinem Bauherrn empfehlen, den Ingenieur für die Berechnung der Tragkonstruktion seines Bauvorhabens aufgrund einer „Anfrage“ bei verschiedenen Ingenieuren zu bestimmen.

4.2 Ursachen

Weshalb diese unterschiedliche Einschätzung, um nicht zu sagen Wertschätzung?

In erster Linie hat dieser Umstand eine starke historische Wurzel: Wie bereits erwähnt, waren die Hauptfakultäten des Mittelalters Theologie, Jurisprudenz und Medizin. Die Berufe des Architekten und vor allem des Ingenieurs sind vergleichsweise wesentlich jünger. Offensichtlich ist es nicht gelungen, den Vorsprung, den diese alten Hauptrichtungen in bezug auf Anerkennung des Berufsstandes hatten, aufzuholen. Dies dürfte meines Erachtens wenigstens teilweise darauf zurückzuführen sein, daß es Ingenieuren und Architekten bis heute nicht gelungen ist, auch nur einigermaßen ein vergleichbares Stanüesbewußtsein zu entwickeln. Warum dies so ist, kann ich Ihnen auch nicht sagen, es dürfte mit Charaktereigenschaften usw. zusammenhängen, die auch die Berufswahl beeinflussen.

Selbstverständlich spielt auch eine in den meisten Menschen bewußt oder unbewußt vorhandene Ambivalenz zur Technik, die in letzter Zeit in breiten Kreisen, ganz speziell in bezug auf die Bautechnik in eine eigentliche Technik-Feindlichkeit umgeschlagen hat, eine starke Rolle.

Hier haben wir übrigens ein sehr schönes Beispiel dafür, wie sich fehlendes Standesbewußtsein auswirken kann:

Im Chor der Sänger, die das Lied von der „verbetonierten Landschaft“ in permanentem Fortissimo vortragen, wirken sehr viele Architekten mit, offenbar mit dem Gedanken, dadurch als „in“ zu erscheinen und um ihre eigene Leistung als größer darzustellen. Daß die damit geförderte Anti-Bau-Stimmung als Bumerang den gesamten Berufsstand trifft, kümmert sie nicht oder wird nicht bedacht. Sie sägen nicht am Ast, auf dem sie sitzen, aber sie legen gleich den ganzen Baum um. Beispiele für ein analoges Verhalten bei Ärzten, Anwälten sind mir nicht gegenwärtig.

Diese historischen oder fast atavistischen Wurzeln sind aber nicht einzige Ursache. Eine weitere dürfte in der äußeren Erscheinung der Tätigkeit der Berufsausübenden liegen, die von der Allgemeinheit als die Tätigkeit und das Wesen des betreffenden Berufes schlechthin verstanden wird. Ich möchte hier die Begriffe „abstrakte“ und „konkrete Berufe“ einführen, in Analogie etwa zu den abstrakten und konkreten Substantiven. Abstrakt nenne ich jene Berufe, bei denen das Ergebnis der Berufsausübung eben ein abstraktes ist, also z. B. eine Diagnose oder auch eine Heilung, eine Gesetzesnovelle, ein Gerichtsurteil, eine Betriebsstruktur usw.; als konkret würde ich jene Tätigkeiten bezeichnen, die ein für den „Normalbürger“ greifbares (und scheinbar beurteilbares) End-Resultat zeitigen: Ein Haus, eine Verkehrsanlage, eine Maschine, einen Katasterplan.

Die Beurteilung der Tätigkeit und Leistung in einem abstrakten Beruf bleibt den breiten Bevölkerungsschichten zwangsläufig versagt, sie erhalten damit den Nimbus des Elitären. Ganz anders bei den konkreten Berufen. Der Umstand, daß hier das Resultat dem Laien als naheliegend, selbstverständlich, ja vielleicht trivial erscheint und deshalb den geistigen Aufwand nicht mehr erkennen läßt, führt zu einer Unterschätzung der geistigen Leistung. Die Hilfstätigkeiten, wie Berechnung, Zeichnung, der Blick durchs Instrument, wird fälschlicherweise als das Kernstück und das Wesen des Berufs schlechthin betrachtet und dieser damit als nicht besonders anspruchsvoll beurteilt. Der Arzt heilt Kranke, der Ingenieur zeichnet Pläne und hantiert mit dem Rechenschieber.

Eine ähnliche Feststellung kann man übrigens beim Apotheker machen. Dieser wird doch heute allgemein einfach als Ladeninhaber gesehen, der eben Tabletten und Salben anstatt Gemüse und Waschpulver verkauft.

Solche unterschiedliche Wertungen führen natürlich auch zu entsprechenden Unterschieden im Image der Berufsgruppen.

Diese Überlegungen werden durch die Feststellung gestützt, daß noch sehr junge Berufe aus der Gruppe der „abstrakten“, wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater und vor allem Computerspezialisten auf dem besten Wege nach „oben“ sind und uns Ingenieure bereits hinter sich gelassen haben dürften.

Ein weiterer Grund für das unterschiedliche Ansehen der verschiedenen freien Berufe in der Gesellschaft mag der folgende sein: Im Gegensatz zu den „abstrakten“ Berufen ist das Ergebnis der Tätigkeit der technischen oder baulichen Berufe meistens für jedermann erkennbar und in vielen Fällen, wenigstens zum Teil, auch beurteilbar (manchmal allerdings auch nur scheinbar). Fehlleistungen werden daher viel eher erkannt und bekannt, als bei den andern Berufsgruppen, die dadurch vergleichsweise eine Gloriette der Unfehlbarkeit erhalten, was entsprechend Imagefördernd wirkt. Auch hier trägt mangelndes Standesbewußtsein, das sich in geradezu genüßlicher Kritiklust in Gutachten oder bei anderer Gelegenheit zeigt, noch dazu bei. Krähen, die den andern ein Auge aushacken, dürften unter Ingenieuren und Architekten häufiger zu finden sein als unter anderen Freiberuflern.

5. Ursachen und Folgen einer unklaren Zuordnung

5.1 Freischaffender und Unternehmer?

Eine wesentliche Ursache sehe ich aber auch in einem Umstand, der direkt mit unserem Thema zusammenhängt: Ingenieure werden irgendwie nicht als reine Freiberufler genommen, sondern oft halbwegs als Gewerbetreibende oder Unternehmer betrachtet, was bei Ärzten und Juristen nie, auch nicht andeutungsweise der Fall ist. Dies mag seinen Grund in bereits erwähnten Merkmalen der „konkreten“ Berufe haben, ist aber auch die Folge anderer Erscheinungen in unseren Berufen:

a) Bei Ärzten, Juristen und andern abstrakten Berufen arbeitet der Freischaffende meistens allein, mit mehr oder weniger qualifizierten Hilfskräften, wie Arztgehilfinnen, Sekretärinnen usw. In den technischen Berufen dagegen sind sehr häufig qualifizierte Mitarbeiter (Diplomingenieure, graduierte Ingenieure usw.) anzutreffen.

Seit langem kennen wir in den technischen (oder den „konkreten“) Berufen und seit einigen Jahren in der Schweiz auch im Vermessungswesen 3 Stufen, indem zwischen den Diplomingenieuren einerseits und den Zeichnern und Hilfskräften andererseits eine Zwischenstufe von qualifiziertem, technisch gebildetem Personal geschaffen wurde, bei uns früher als Techniker, heute als Ingenieure HTL (den deutschen Ing. [grad.] vergleichbar) bezeichnet. Aufgabe dieser Stufe war es ursprünglich, die Ingenieure und Architekten von qualifizierten, aber doch eher routinemäßigen Arbeiten zu entlasten, um ihnen mehr Zeit für die schöpferische Tätigkeit zu verschaffen. Sehr häufig tritt nun aber der Fall ein, daß die durch die Anstellung von Technikern oder auch Diplomingenieuren gewonnene Zeit eben nicht für die schöpferische Bearbeitung von Problemen verwendet werden kann, sondern für Aufgaben der Leitung des zum Unternehmen gewordenen Betriebes investiert werden muß, und die Auftragsbearbeitung immer mehr delegiert wird. Der Umstand, daß nicht der beauftragte Freiberufler des Vertrauens für den Außenstehenden wesentlich scheinende Teile des Auftrages ausführt, sondern irgendein Angestellter, bleibt natürlich nicht verborgen. Fehlende Eigenverantwortlichkeit des Freischaffenden am einzelnen Auftrag läßt ihn in den Augen der Kunden zum Unternehmer werden.

b) In diesem Sinne trägt auch das Entstehen kleinerer und größerer Ingenieurgesellschaften, die unzweifelhaft Unternehmen im Sinne der eingangs zitierten Definitionen sind, wesentlich dazu bei, daß auch der freiberuflich tätige Ingenieur, der ja scheinbar die gleiche Tätigkeit ausübt, immer häufiger als Unternehmer betrachtet und behandelt wird. Die für einen freien Beruf undenkbare Eigenwerbung dieser Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits auf einzelne Ingenieure übergreifen hat, unterstützt diesen Effekt nachhaltig.

c) Von einer Besonderheit sind vor allem die Ziviltechniker betroffen (ich wähle bewußt diese österreichische Bezeichnung, weil sie genau die Berufsgruppe umfaßt, die ich meine): Der Auftraggeber ist sehr oft die öffentliche Hand; was bei den „abstrakten“ Berufen seltener der Fall ist. Dies hat zur Folge, daß Leute den ausführenden Freiberufler bestimmen, die aufgrund ihrer Ausbildung wohl die technische Seite des Problems kennen, also „Fachleute“ sind, denen umgekehrt aber das Verständnis für das Wesen des freien Berufes abgeht. Sie sehen keinen Unterschied zwischen sich als Lohnempfänger und dem Beauftragten als Honorarempfänger. Da die gleichen Leute normalerweise auch die Vergabe von gewerblichen und industriellen Leistungen vorzubereiten und mitzuentcheiden haben, wo seit jeher Preis-Offerten als maßgebende Grundlage für die Entscheidung dienen,

ist es begreiflich, daß sie das gleiche auch als für Ingenieurleistungen gegeben erachten, indem sie eben auch die Ingenieure und Architekten als Gewerbetreibende oder Unternehmer betrachten.

Bevor ich mich zu negativen Auswirkungen dieser falschen oder unklaren Zuordnung auf unser Image als Freiberufler äußere, noch ein paar Worte zur Stellung des Unternehmers in unserer Gesellschaft. Sicher ist diese eine andere als jene des Freiberuflers. Auch schon vor der in Mode gekommenen Verteufelung der Wirtschaft und der Unternehmer durch gewisse Kreise wurden gegenüber dem Gewinnstreben der Unternehmer Vorbehalte angebracht und dieser erschien oft in einem gewissen Zwielicht des „non olet“. Dieser negative Aspekt wird aber insbesondere beim „tüchtigen“ Unternehmer überdeckt durch das Staunen, ja die Ehrfurcht vor dem Erfolg, lies Gewinn. So etwa nach der leicht geänderten Devise „Der Erfolg heiligt die Mittel“. Das Gewinnstreben wird akzeptiert, so wie man großzügig über die schlechten Angewohnheiten einer Primadonna hinwegsieht. Trotz der Bewunderung verbleibt jedoch eine gewisse Reserve.

Diese Reserve ist aber unvereinbar mit der Vertrauensstellung, die der Freischaffende grundsätzlich genießen sollte; das Zwielicht des „non olet“ paßt nicht zum Vertrauensmann für die Belange von Grund und Boden; als den wir Vermessungsingenieure uns doch eigentlich verstehen.

Noch ungünstiger als beim eben geschilderten Ansehen des eindeutigen Unternehmers präsentiert sich die Situation aber bei unklarer Zuordnung, also etwa dann, wenn über die Frage Freiberufler oder Unternehmer keine Klarheit herrscht. Während nämlich im Falle des Unternehmers, vor allem bei größeren Unternehmen, der Gewinn sich aus den verschiedensten Faktoren ergibt und der Kunde normalerweise keine direkte Beziehung zwischen seiner Leistung und dem Unternehmergewinn herleitet, ist dies beim Honorar des Freiberuflers anders; der Kunde hat hier das Gefühl, mit dem bezahlten, selbstverständlich als zu hoch empfundenen Honorar direkt den neuen Wagen des Ingenieurs finanziert zu haben. Wenn es uns nicht gelingt, daß wir klar als Freiberufler erkannt und anerkannt werden, laufen wir vor allem Gefahr, daß uns sowohl vom Unternehmer als auch vom Freiberufler je die negativen Nachreden „angehängt“ werden. Welches Image sich für einen Berufsstand ergibt, dem man die übersetzten Honorare der Freiberufler einerseits und das Gewinnstreben der Unternehmer andererseits nachsagt, brauche ich nicht weiter auszumalen.

5.2 Merkmalsverluste

Neben der ungünstigen Beeinflussung unseres Ansehens innerhalb der Freischaffenden hat eine unklare oder andere Zuordnung (auch durch uns selbst!) aber noch andere Auswirkungen, die ich mit „*Merkmalsverluste*“ bezeichnen möchte.

5.2.1 Verantwortung

Wesentliches Merkmal der freien Berufe ist das Übernehmen von Verantwortung. Über Verantwortung, Verantwortung tragen und übernehmen ließe sich allein ein längerer Vortrag halten. So etwa über die bereits gestreiften Unterschiede in der Verantwortlichkeit von Ingenieuren einerseits und z. B. Ärzten oder Juristen andererseits oder über den Umstand, daß je „höher, je undefinierbarer, je weniger meßbar die Verantwortung wird, je weniger Erfolgskontrolle möglich ist, desto uneintraglicher sie ist“, wie Dr. Cervenka in einem interessanten Aufsatz schreibt.

Ich möchte mich aber auf die Verantwortung des Ingenieurs beschränken. Eine Verantwortung, die tatsächlich – und das ist beinahe eine Exklusivität – noch das

bedeutet, was z. B. der Duden darunter versteht. Nach dessen Erklärung heißt „Verantwortung übernehmen“ „eine bestimmte Handlungsweise, ein Verhalten, eine Maßnahme oder ähnliches für richtig befinden und die Konsequenzen daraus zu tragen bereit sein“? Wobei ich die Betonung auf den Nachsatz legen möchte: „... und die Konsequenzen daraus zu tragen bereit sein.“

Ich meine, daß dieses „Verantwortung Tragen“ ein ganz wesentliches Merkmal des freien Berufes im allgemeinen und der Ingenieure im besonderen darstellt. Dies gilt für alle drei Aspekte, die zu unterscheiden sind:

- den finanziellen (also die Haftung),
- den strafrechtlichen
- und, nicht zu vergessen, den ethischen.

Bei den freien Berufen ist es eindeutig und klar, wer die Verantwortung in allen Bereichen trägt. Die Verantwortung ist unteilbar. Bei den Unternehmen und Unternehmern wird es schon komplizierter. Es besteht die Tendenz, die Verantwortung dem Unternehmen, also einem Kollektiv zu übertragen oder gar einem anonymen Gebilde zuzuweisen, wie dies in bezug auf die Haftung – einem Teil der Verantwortung – beim Aktienkapital der AG der Fall ist. Nun schließen aber zumindest im ethischen Bereich Verantwortung und Anonymität einander aus. In diesem Sinne schließen einander auch die Gesellschaftsformen der AG, im Französischen sehr treffend „société anonyme“ genannt, und Ingenieurverantwortung irgendwie ebenso aus wie Ingenieurverantwortung und GmbH.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Ich bin durchaus der Meinung, daß es zur Lösung großer Ingenieuraufgaben besonderer Strukturen bei den Projektanten bedarf, wie sie z. B. Ingenieurgesellschaften darstellen, oder daß spezielle Umstände es rechtfertigen können, daß mehrere Ingenieure ihr gemeinsames Büro in einer solchen Gesellschaftsform führen. Auch ist eine Beschränkung der Haftung mittels einer AG oder auf anderem Weg sicher gerechtfertigt, wenn Aufträge zur Diskussion stehen, bei denen *vom Auftraggeber her* (und nicht vom technischen Problem) ein ungewöhnlich hohes Risiko in das Verhältnis eingebracht wird, wie etwa bei Aufträgen in Entwicklungsländern.

Ich glaube aber, daß die Teilung der Verantwortung, die Loslösung der ethischen von den übrigen Komponenten im üblichen Tätigkeitsbereich des Ingenieurs, ganz besonders des Vermessungsingenieurs, die Gefahr einer Abwertung der Verantwortlichkeit in sich schließt. Wir könnten uns sehr schnell dem Vorwurf ausgesetzt sehen, unsere Verantwortung wäre nichts als schönes Gerede, koste uns jedoch weiter nichts.

Die dem freien Beruf eigene Bereitschaft, ungeteilte Verantwortung zu übernehmen, schafft Vertrauen. Und dieses Vertrauen wiederum ist Voraussetzung gerade für den Beruf des Vermessungsingenieurs. Nur auf der Basis von absolutem Vertrauen kann unser Beruf seine Funktion als Sachwalter an Grund und Boden erfüllen.

5.2.2 Eigenverantwortliche Auftragsabwicklung

Zu diesem wichtigen Merkmal des freien Berufes erlaube ich mir, einige Anleihen beim Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zu machen, die ich einem Artikel des Kollegen Schaffert aus Freiburg im Breisgau entnehme, der in No. 2/80 des FORUM, der Zeitschrift des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, erschienen ist und aus dem ich im folgenden teilweise zitiere.

Als entscheidendes Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit erscheint der persönliche Einsatz nicht nur bei der Leitung, sondern bei der Tätigkeit selbst. Arbeitsplanung und Arbeitsverteilung, Einwirkung auf die Tätigkeit der Mitarbeiter durch stichproben-

weise Überprüfung, Erteilung von Ratschlägen und Besprechung von Zweifelsfällen kennzeichnen allein die *leitende* Tätigkeit und noch nicht jene des Freiberuflers.

Schaffert zitiert den Bundesfinanzhof hiezu wie folgt: „Für den Begriff der *eigenverantwortlichen Tätigkeit genügt nicht, daß der Berufsträger seinen Auftraggebern gegenüber die Verantwortung für die vereinbarungsgemäße Ausführung der Aufträge übernimmt*“, und weiter: „es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob der Berufsträger auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen. Dies kann er jedoch nur, wenn er in einem solchen Ausmaß an der praktischen Arbeit – nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall – beteiligt ist, daß er den seine Praxis aufsuchenden Personen die Behandlung zuteil werden lassen kann, die sie gerade von ihm, um dessen beruflichen Rufes willen sie sich an ihn gewandt haben, erwartet haben. Die von seinen Hilfskräften erbrachten Leistungen müssen also den Stempel seiner Persönlichkeit tragen.“

Mir scheint damit sehr treffend formuliert, worum es geht (womit nichts über die Richtigkeit allzu enger Interpretationen dieser Grundsätze durch Steuerbehörden gesagt sein soll). Das gleiche gilt für die folgenden Ausführungen des Bundesfinanzhofes, der feststellt, daß die Eigenverantwortlichkeit zum geschichtlich entstandenen Begriff des Freiberuflers gehört, „*dessen Tätigkeit durch den unmittelbaren persönlichen und deshalb individuellen Einsatz sein besonderes Gepräge erhält. Diesen Charakter verliert die Tätigkeit aber im gleichen Maße, wie der unternehmerische und organisatorische Teil der Tätigkeit zunimmt und nicht mehr die eigentliche Leistung des Freiberuflers, sondern die Bereitstellung von anderen Kräften, die einen wesentlichen Teil der Tätigkeit übernehmen, in den Vordergrund tritt. Zwar mag auch in solchen Fällen ein Unternehmen weitgehend von der Persönlichkeit geprägt sein, die es ins Leben rief. Jedoch verselbständigt sich dieses Unternehmen mit wachsendem Umfang, so daß seine Leistungen nicht mehr als Leistung des Leiters, sondern als solche des Unternehmens in Erscheinung treten. Dann liegt aber auch im Sinne des Gesetzes keine Tätigkeit des Leiters, sondern des Unternehmens vor.*“

Ich glaube, daß diese Unterscheidungen nicht nur „im Sinne des Gesetzes“, sondern auch im Sinne unserer Betrachtungen zutreffen. Mit der Entfernung vom freien Beruf gehen wir auch des Merkmals dieser Eigenverantwortlichkeit und damit eines wesentlichen Elementes in der Beziehung zu unsern Auftraggebern verlustig.

5.3 Folgen dieser „Merkmalsverluste“

Beide Merkmalsverluste, sowohl jene der Verantwortung an sich als auch jene der eigenverantwortlichen Auftragsabwicklung haben – neben anderen – eine weitere für uns besonders verhängnisvolle Wirkung: Sie leisten der von den Lexika attestierten Gefährdung des freien Berufes durch die Verbeamtung Vorschub!

Und dies gleich auf zweifache Art:

Für den Kunden oder Auftraggeber ist der Unterschied, ob sein Auftrag durch den Angestellten xy des Ingenieur-Unternehmens Alpha oder durch den Beamten yx der Verwaltung Beta „verantwortlich“ betreut wird, gar nicht groß; mindestens unter diesem Aspekt wird ihn eine Verstaatlichung daher wenig stören.

Für den Vermessungsingenieur Gamma ist es auch kein so großer Unterschied, ob er beim Unternehmen Alpha sein Geld verdient oder beim Staat; wenn er nicht freiberuflich tätig sein kann, wird er sich kaum gegen eine Beamtenkarriere wehren!

6. Konsequenzen

Wir haben gesehen, daß sich die explizierte oder implizierte Zuordnung zum Unternehmer anstatt zum freien Beruf in verschiedenen Punkten ungünstig auf unsern Berufsstand auswirkt. Die Antwort auf unsere Frage ist somit ziemlich klar.

6.1 Geschäftsführung

Als echter Freiberufler tätig sein, heißt nun aber keineswegs, dem freiberuflichen Vermessungsingenieur sei jedes unternehmerische Denken verwehrt. Ganz im Gegenteil; auch als Freiberufler sind wir verpflichtet, wirtschaftliche, also unternehmerische Überlegungen anzustellen. Auch wir haben nach Rationalisierungsmöglichkeiten zu suchen und sie auch einzusetzen. Zuzufolge der heutigen technischen Möglichkeiten, denen wir uns nicht verschließen können und dürfen, stoßen wir dabei fast zwangsläufig auf Probleme, wie z. B. die zur Amortisation der hohen Investitionen notwendige Betriebsgröße und ähnliche Fragen. Bei der Lösung dieser Probleme, ja bei der gesamten Geschäftsführung sollten wir aber immer wieder prüfen, ob wir damit den durch die Merkmale des freien Berufes gegebenen Rahmen nicht überschreiten.

Als signifikante Merkmale haben wir die Verantwortung im allgemeinen und die Eigenverantwortlichkeit beim einzelnen Auftrag erkannt; beachten und achten wir sie und handeln wir als echte Freiberufler!

6.2 Förderung des Standesbewußtseins

Als weitere wichtige Maßnahme betrachte ich die Förderung des Berufsstandes in der Gesellschaft andererseits. Legen wir – ohne überheblich zu werden – unsere falsche Bescheidenheit ab und machen wir uns und der Gesellschaft klar, daß wir etwas zu bieten haben! Zeigen wir auf, daß wir schöpferische Ideen und anspruchsvolle geistige Leistungen zu verkaufen haben und nicht einfach Gestehungskosten mit einem Zuschlag für Gewinn und Risiko weitergeben!

Förderung des Standesbewußtseins und des Ansehens des Berufsstandes gehören zweifellos zu den wichtigsten und vornehmsten Aufgaben der Standesorganisation. Gemeinkostenberechnungen und Honorar- bzw. Gebührenverordnungen sind gut, sogar sehr gut und notwendig; Pflege des Standesbewußtseins und des Images – sind langfristig gesehen besser. Die Ratschläge, die Prof. Dr. Gerhard Schmidtchen, Ordinarius für Sozialpsychologie und Soziologie an der Universität Zürich den Zahnärzten aufgrund der in einer Publikumsbefragung festgestellten Meinung, die Zahnärzte verdienten zuviel, erteilte, sollten auch wir beherzigen: „Als Antwort auf dieses Image dürfte die Zahnärzteschaft daher nicht vom Geld reden, sondern sie müßte von ihrem Dienst für die Allgemeinheit sprechen, und dies nicht nur in allgemeinen Wendungen, sondern belegt durch viele überprüfbare Tatsachen, darunter auch aufklärende ökonomische Tatsachen. Verbandspolitisch wäre es sicherlich ein Fehler, auf Geldvorwürfe mit Geldargumenten allein zu antworten, dadurch ließe man sich in die Defensive drängen. Die Pflege des Legitimations- und Kompetenzbildes der Zahnärzteschaft scheint geboten. Das ist für die Aufklärungsarbeit sicherlich ein mühseliger Weg, aber der einzige gangbare und erfolgversprechende.“

Hier beende ich die österreichischen Kollegen um die Einrichtung der Kammer; ein System, das wir in der Schweiz nicht kennen. Schon die Schaffung dieser Institution ist meines Erachtens ein wichtiger Schritt in der anvisierten Richtung. Als

gesetzlich verankerte Standesorganisation stehen ihr aber überdies Möglichkeiten offen, die einem Berufsverband in der Form eines Vereines versagt bleiben.

Ein erfolgreiches Wirken der Berufsorganisation setzt aber voraus, daß jeder einzelne Berufsausübende sich voll und ganz mit deren Zielen identifiziert und durch sein Verhalten deren Bestrebungen unterstützt. Das Ansehen eines Berufsstandes ist das Integral des Ansehens seiner Mitglieder, wobei leider die schwarzen Schafe ein überproportionales Gewicht haben.

6.3 Verpflichtung auf ein hohes Berufsethos

Dieser persönliche Einsatz jedes einzelnen wiederum bedingt, daß wir uns einem hohen Berufsethos verpflichten und unsere Handlungen, Bemühungen und Bestrebungen von einem solchen getragen werden.

Was heißt Ethik? Albert Schweitzer definiert Ethik in „Kultur und Ethik“ wie folgt: „Ethik ist ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt.“

Wir haben also über das Kernstück dieses Berufsethos bereits in einem etwas anderen Zusammenhang gesprochen, nämlich die Bereitschaft, die ungeteilte Verantwortung für sein Tun und Lassen gegenüber Auftraggeber, Staat und Gesellschaft zu übernehmen.

Setzen wir uns in dieser Verantwortung im Sinne meiner Ausführungen für unseren Stand als freiberufliche Vermessungsingenieure ein, und wir werden ihn nicht nur erhalten, sondern fördern können zu Nutz und Frommen unserer Gesellschaft.

Aus der Rechtsprechung

Bauen auf fremdem Grund

§ 418 ABGB ist nur auf Bauwerke von selbständiger Bedeutung anzuwenden. Es gilt auch für Grenzüberbauten; in diesem Fall wird der Nachbar, wenn er sich seines Rechtes nicht verschwiegen hat, Eigentümer jenes Teiles des Gebäudes, der in sein Grundstück hineinragt. – Ein Anspruch auf Entfernung des Bauwerkes steht dem Grundeigentümer nur gegen den unredlichen Bauführer zu.

OGH, 19. Oktober 1978, 7 Ob 642/78

Mit ihrer Klage begehren die Kläger, die Beklagten zur ungeteilten Hand schuldig zu erkennen, die auf ihrem Grundstück Nr. 1165/7 errichtete Begrenzungsmauer, den Sockel samt Gitter und den darauf befindlichen Garagenteil zu beseitigen(!). Die Beklagten hätten im Anschluß an ihr Grundstück Nr. 1172/5 einen Garagenbau errichtet. Im Zuge dieser Bauführung hätten die Kläger bei der Baubehörde Einspruch erhoben. Bei einer Vermessung des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. F. habe sich schließlich herausgestellt, daß die Garage samt Sockel 21 cm und die von den Beklagten errichtete Begrenzungsmauer mit dem Zaun 16 cm in ihr Grundstück Nr. 1165/7 hineinragen. Die Beklagten beantragten Klagsabweisung und bestreiten, daß die von ihnen errichteten Bauwerke in das Grundstück Nr. 1165/7 der Kläger hineinragen. Die strittige Garage sei allerdings von ihnen anstatt mit der im Bauplan vorgesehenen Breite von 3 m in einer solchen von 3,25 m errichtet worden.

Ob die strittigen Bauwerke teilweise auf dem Grund der Kläger errichtet worden sind, ist ausschließlich nach dem im seinerzeitigen Teilungsplan vorgesehenen Grenzverlauf zu beurteilen. Ohne Bedeutung ist hingegen, daß im Hinblick auf die in westlicher Richtung erfolgte Verschiebung auch der Grenzen der Nachbargrundstücke der Streitteile die flächenmäßige